

Eignerstrategie 2024-27

Erwartungen der Eigner
an Raiffeisen Schweiz

Eignerstrategie

INHALT

Präambel	3
1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Ziele und Vorgaben der Eigner gegenüber Raiffeisen Schweiz	4
2.1. Steuerungsleistungen	5
2.2. Produktionsleistungen	5
2.3. Entwicklungsleistungen	5
2.4. Geschäftsfelder Raiffeisen Schweiz	6
3. Verhaltensweisen	6
4. Interessenvertretung der Eigner	7
5. Vergütung	7
6. Beteiligungen und Kooperationen	7
7. Genossenschaftskapital und Verzinsung	8
8. Vorgaben zum Berichts- und Informationswesen	8
9. Schlussbestimmung	8

Präambel

Die strategische Führung der Gruppe obliegt Raiffeisen Schweiz und wird durch den Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz im Rahmen der Gruppenstrategie definiert.

Die Eignerstrategie fasst die Interessen, Positionen und Erwartungen der Eigentümer gegenüber dem Verwaltungsrat und der operativen Führung von Raiffeisen Schweiz zusammen und gibt damit Zielsetzungen und Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Raiffeisen Schweiz vor.

Damit sollen neben dem Hauptzweck der Strategievorgabe auch Risiken bezüglich Fehlverhalten, Durchsetzung von Eigeninteressen der Organmitglieder und Informationsasymmetrien reduziert werden. Ein weiteres wichtiges Element ist eine hohe Transparenz innerhalb der Raiffeisen Gruppe.

Raiffeisen Schweiz nimmt Rücksicht auf die Heterogenität der Raiffeisenbanken (unterschiedliche Grössen, verschiedene Regionen und Sprachräume).

Die Formulierung der detaillierteren Zielvorgaben und Erwartungen wird über weitere Reglemente und Dokumente sichergestellt.

1. Allgemeine Bestimmungen

ART. 101

Positionierung Eignerstrategie: Die Eignerstrategie Raiffeisen Schweiz richtet sich an den Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz, der als Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlich ist. Sie gibt ihm die Erwartungshaltung für die strategische Ausrichtung von Raiffeisen Schweiz und deren Tochtergesellschaften vor. Die Handlungsfähigkeit der Organe von Raiffeisen Schweiz muss sichergestellt werden.

Der Verwaltungsrat berücksichtigt die Eignerstrategie im Rahmen seiner strategischen Führung und Oberleitung von Raiffeisen Schweiz und der Raiffeisen Gruppe.

Der Verwaltungsrat führt zu wesentlichen Themen für die Raiffeisenbanken und die Raiffeisen Gruppe (z.B. Risikopolitik, Inhalte von relevanten Diskussionen mit dem Regulator, neue Geschäftsfelder usw.) im Einzelfall oder periodisch einen Meinungsaustausch mit dem RB-Rat durch.

ART. 102

Die Eigentümer von Raiffeisen Schweiz sind die Raiffeisenbanken. Die einzelnen Raiffeisenbanken bestimmen je einen Vertreter zur Wahrung der Interessen der jeweiligen Bank innerhalb der Eignerversammlung, welche für den Erlass und die Überprüfung der Eignerstrategie verantwortlich ist.

ART. 103

Die Überprüfung der Eignerstrategie erfolgt grundsätzlich alle vier Jahre. Die Eignerstrategie bildet die Basis für den Strategieprozess von Raiffeisen Schweiz. Jährlich erfolgt hingegen die Berichterstattung des Verwaltungsrats von Raiffeisen Schweiz und des RB-Rats hinsichtlich der Umsetzung der Eignerstrategie an die Eignerversammlung. Vorbehalten bleiben Anpassungen der Eignerstrategie aufgrund von veränderten regulatorischen oder marktbedingten Rahmenbedingungen.

ART. 104

Die Raiffeisen Gruppe untersteht vollumfänglich den bank- und finanzmarktrechtlichen Vorschriften des Bundes. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) ist zuständig für die bankenspezifische Aufsicht. Aufgrund der Wahrnehmung der konsolidierten Aufsicht durch Raiffeisen Schweiz für die Raiffeisen Gruppe müssen einzelne aufsichtsrechtliche Vorgaben nicht auf Einzelinstitutsebene, sondern ausschliesslich auf Gruppenebene (z.B. Eigenmittel) eingehalten werden. Die bank- und finanzmarktrechtlichen Vorgaben bilden einen unabänderbaren Rahmen für die Ausgestaltung der Eignerstrategie.

Bei Besprechungen mit dem Regulator nehmen in ausgewählten Themen und auf Einladung von Raiffeisen Schweiz auch Eignervertretende teil.

2. Ziele und Vorgaben der Eigner gegenüber Raiffeisen Schweiz

ART. 201

Als oberstes Ziel verfolgen die Eigentümer von Raiffeisen Schweiz die Gewährleistung einer grösstmöglichen Autonomie der Raiffeisenbanken im Rahmen des Haftungsverbundes sowie der durch Raiffeisen Schweiz wahrzunehmenden aufsichtsrechtlichen Organisation.

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben sind grundsätzlich ohne raiffeisenspezifische Verschärfungen umzusetzen.

ART. 202

Die von den Eigentümern an Raiffeisen Schweiz übertragenen Aufgaben müssen effizient und wettbewerbsfähig wahrgenommen werden. Raiffeisen Schweiz bietet den Eigentümern eine hohe Qualität und ein marktkonformes Preis-Leistungs-Verhältnis.

ART. 203

Raiffeisen Schweiz erbringt neben der Steuerung und Überwachung der Raiffeisen Gruppe als kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen Kernleistungen für die Raiffeisenbanken und die Gruppe. Die Vorgaben der Eigner gegenüber Raiffeisen Schweiz werden nachfolgend entlang der Leistungsgruppen Steuerung, Produktion und Entwicklung aufgeführt. Zudem enthält Kapitel 2.4 die Vorgaben für die von den Eignern in Auftrag gegebenen Geschäftsfelder von Raiffeisen Schweiz.

ART. 204

Die Leistungen von Raiffeisen Schweiz sollen grundsätzlich verursachergerecht und transparent verrechnet werden. Mischrechnungen in der Verrechnung verschiedener Leistungen bzw. von Kosten und Erträgen sind auszuschliessen. Das detaillierte Leistungsangebot, die Dienstleistungspreise und die Verrechnungsmethodik sind in einem Leistungskatalog bzw. einem Finanzierungskonzept zu definieren und durch die Eigner zu bewilligen.

ART. 205

Raiffeisen Schweiz stellt sicher, dass die Gesamtkosten der individuellen Leistungen nur durch neue Leistungen, bei steigenden Mengen oder bei nachweislich steigenden Drittkosten zunehmen. Skaleneffekte sind konsequent zu identifizieren und zu nutzen.

Raiffeisen Schweiz gestaltet die Entwicklung der strategischen/kollektiven Leistungen in Abstimmung mit den Eignergremien (FINKO/LEIKA-Regeln).

Bei Wegfall von individuellen oder strategischen/kollektiven Leistungen sind deren Kosten zu streichen.

Bei Individualisierung von strategischen/kollektiven Leistungen sind die Gesamtkosten für strategische/kollektive Leistungen entsprechend zu reduzieren.

2.1. STEUERUNGSLEISTUNGEN

ART. 211

Raiffeisen Schweiz soll im Sinne der Eigentümer die Gruppe steuern und dabei sicherstellen, dass den Raiffeisenbanken grösstmögliche Autonomie gewährt wird. Raiffeisen Schweiz sorgt dafür, dass über die effiziente Umsetzung der statutarischen Pflichten der Raiffeisenbanken ein stabiler und funktionsfähiger Haftungsverbund aufrechterhalten bleibt.

ART. 212

Raiffeisen Schweiz stellt u.a. über ein effizientes Gruppenrisikomanagement, Accounting, Controlling, Interne Revision und Legal & Compliance die konsolidierte Aufsicht über die Gruppe sicher.

ART. 213

Raiffeisen Schweiz definiert in Abstimmung mit den Eignern die Risikopolitik und betreibt ein der Grösse der Gruppe, ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasstes Geschäft.

ART. 214

Das Gruppenrisikomanagement stellt im Rahmen ihrer Tätigkeit die Gleichbehandlung aller Raiffeisenbanken sicher und wendet auch für Raiffeisen Schweiz und ihre Tochterunternehmen denselben Massstab bezüglich Risikoappetit und Limiten an.

ART. 215

Die Eignervertreter wählen an der Generalversammlung – gemäss den Statuten von Raiffeisen Schweiz – auf Antrag des Verwaltungsrats von Raiffeisen Schweiz eine zugelassene Prüfungsgesellschaft. Das Revisionsmandat ist spätestens nach neun Jahren neu auszuschreiben.

2.2. PRODUKTIONSLEISTUNGEN

ART. 221

Raiffeisen Schweiz erbringt für die Raiffeisenbanken und Tochterunternehmen bedarfsgerechte Produktions- und Abwicklungsleistungen im Sinne eines Service-Centers für Bankdienstleistungen. Darunter fallen insbesondere Leistungen im Bereich Produktmanagement, IT, Anlegen, Devisenhandel und Zahlungsverkehr sowie HR-Services.

ART. 222

Raiffeisen Schweiz stellt einen effizienten Geldausgleich und eine wettbewerbsfähige Refinanzierung inklusive Absicherungsinstrumente der Gruppe sicher.

2.3. ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

ART. 231

Raiffeisen Schweiz bietet im Leistungskatalog – zu den Bedingungen des FINKO – Entwicklungsleistungen zur Weiterentwicklung der Raiffeisenbanken an.

ART. 232

Die Entwicklungsleistungen für die Raiffeisenbanken müssen einen Nutzen generieren und durch Raiffeisen Schweiz möglichst bedarfsgerecht und effizient erbracht werden.

ART. 233

Raiffeisen Schweiz soll Entwicklungsleistungen für die Gruppe zwecks Umsetzung der strategischen Vorgaben der Eigner erbringen.

2.4. GESCHÄFTSFELDER RAIFFEISEN SCHWEIZ

ART. 241

Auf Basis der Gruppenstrategie und unter Berücksichtigung eines angemessenen Rendite-Risiko-Verhältnisses kann Raiffeisen Schweiz in Ergänzung zum Kerngeschäft der Raiffeisenbanken eigene Geschäftsfelder betreiben.

ART. 242

Die zusätzlichen Geschäftsfelder werden in Ergänzung zum Kerngeschäft der Raiffeisenbanken getätigt und müssen bezüglich Profitabilität und Kapitalbedarf transparent ausgewiesen werden.

3. Verhaltensweisen

ART. 301

Als Basis für das Handeln von Raiffeisen Schweiz dienen die Werte der Raiffeisen Gruppe.

ART. 302

Raiffeisen Schweiz stellt eine der Grösse und dem Geschäft der Raiffeisen Gruppe angemessene Governance sicher und orientiert sich dabei an anerkannten Vorgaben wie dem Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance unter Beachtung der Besonderheiten von Genossenschaften.

ART. 303

Raiffeisen Schweiz trifft im Rahmen ihrer Systemverantwortung für Compliance angemessene Vorkehrungen, um gemeinsam mit den Compliance-Funktionen der Raiffeisenbanken die Einhaltung der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

ART. 304

Raiffeisen Schweiz verfolgt eine fortschrittliche und sozialverantwortliche Personalpolitik und stellt so sicher, dass die hohe Fach- und Beratungskompetenz, die zur Erfüllung der Aufgaben nötig ist, geschaffen wird und nachhaltig erhalten bleibt.

ART. 305

Raiffeisen Schweiz schafft mit ihren Rahmenbedingungen für die Arbeitsverhältnisse, ihren Führungsgrundsätzen, der Personalentwicklung und der internen und externen Kommunikation Vertrauen bei den Mitarbeitenden und gewährleistet damit eine hohe Attraktivität als Arbeitgeberin am Arbeitsmarkt.

ART. 306

Raiffeisen Schweiz fördert Chancengleichheit und Gleichberechtigung und bezahlt Männern und Frauen für eine gleichwertige Arbeit den gleichen Lohn.

ART. 307

Raiffeisen Schweiz unterhält eine unabhängige, interne Meldestelle, bei der Angestellte der Raiffeisenbanken, von Raiffeisen Schweiz und Tochterunternehmen Missstände melden können.

ART. 308

Raiffeisen Schweiz trägt zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung bei.

4. Interessenvertretung der Eigner

ART. 401

Die Interessenvertretung der Eigner gegenüber Raiffeisen Schweiz wird über die Eignerversammlung sowie die strategische und operative Zusammenarbeit zwischen den Raiffeisenbanken und Raiffeisen Schweiz sichergestellt und in separaten Reglementen geregelt.

5. Vergütung

ART. 501

Die Vergütungen werden in einem Vergütungsreglement abgebildet, welches vom Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz genehmigt wird. Dieses umfasst die Entschädigungssystematik und die Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat, die Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung sowie die höchste Einzelentschädigung bei Raiffeisen Schweiz. Lohnexzesse sind zu vermeiden.

ART. 502

Der Vergütungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr wird der Generalversammlung jährlich zu einer konsultativen Abstimmung vorgelegt. Im Falle der Ablehnung des Vergütungsberichts hat der Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz für das laufende Geschäftsjahr Korrekturmassnahmen in Abstimmung mit den Eignervertretern zu prüfen.

6. Beteiligungen und Kooperationen

ART. 601

Raiffeisen Schweiz erstellt eine Kooperations- und Beteiligungsstrategie, welche sich an den Grundsätzen der strategischen Ausrichtung der Gruppe orientiert.

ART. 602

Beteiligungen, Kooperationen oder Geschäfte von Raiffeisen Schweiz sollen die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse der einzelnen Raiffeisenbanken nicht beeinträchtigen.

ART. 603

Kooperationen und Beteiligungen müssen mit den Zielen der Eignerstrategie übereinstimmen, im Interesse der Eigner liegen, und es dürfen daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen.

ART. 604

Gründung, Erwerb oder Veräusserung von Tochtergesellschaften oder anderen wesentlichen Beteiligungen sowie die Errichtung von Stiftungen sind nur im Rahmen der bewilligten Kooperations- und Beteiligungsstrategie zu tätigen.

ART. 605

Raiffeisen Schweiz gewährleistet eine dauernde und enge Führung sowie Steuerung der Kooperationen und Beteiligungen (Controlling). Der Verwaltungsrat erstattet den Eignern mindestens jährlich Bericht im Rahmen der Generalversammlung über die Risiken, Kosten und Erträge der Kooperationen, Beteiligungen und Tochtergesellschaften.

7. Genossenschaftskapital und Verzinsung

ART. 701

Raiffeisen Schweiz entschädigt die Eigner für das Genossenschaftskapital risikoadäquat. Angestrebt wird eine Verzinsung von mindestens 2%. Der Antrag zur Gewinnverwendung an die Generalversammlung von Raiffeisen Schweiz wird vorgängig an einer ordentlichen Austauschsituation des RB-Rats mit dem Verwaltungsrat durch Raiffeisen Schweiz erläutert.

ART. 702

Raiffeisen Schweiz muss die Eigenmittelvorschriften des Regulators erfüllen. Der Aufbau einer adäquaten Reserve ist möglich.

8. Vorgaben zum Berichts- und Informationswesen

ART. 801

Der Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz legt gegenüber den Eignern jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit sowie die Erreichung der von den Eignern in dieser Eignerstrategie definierten Erwartungen an Raiffeisen Schweiz ab.

ART. 802

Den Eignervertretern sind folgende Unterlagen zuzustellen:

- Geschäftsbericht und Jahresrechnung Raiffeisen Gruppe
- Geschäftsbericht und Jahresrechnung Raiffeisen Schweiz und Tochtergesellschaften
- Bericht über die Lage von Risiko und Compliance von Raiffeisen Schweiz und der Raiffeisen Gruppe
- Bericht zur Umsetzung der Eignerstrategie im Rahmen der Strategie von Raiffeisen Schweiz
- Bericht zur Einhaltung der von Raiffeisen Schweiz erlassenen Kooperations- und Beteiligungsstrategie
- Vergütungsbericht

9. Schlussbestimmung

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Eignerversammlung mit Beschluss vom 15. Juni 2023 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.